

entlangen den 28^{ten} 7^{ten} Brä 1773
gepubliziert in geöffneter den 3^{ten}
8^{ten} Brä
No 110 quad attester



Demnach man bemerckt hat; daß ohnerachtet der
rer in dem provisionellen Reglement vom 18^{ten} Octo-
ber 1770. gegebenen deutlichen Anweisungen, wie nach
numero gewisser massen aufgehobenen Land-Licenten, die
Landes Eingeseffene sich in denen vorkommenden verschie-
denen Fällen zu richten hätten, dennoch solche theils von ge-
dachten Eingeseffenen, theils aber von denen Land-Licent-
Empfängern durchgehends nicht allerdings befolget werden,
vielmehr letztere oft zur Ungebühr unter dem Titul von
Transit-Rechten von denen Einwohnern für die einkommen-
de und zur Consumtion im Lande bestimmte Lebens-Mitteln
und Waaren, Abgaben fordern, wovon solche doch nach der
veränderten Verfassung frey seyn sollen; die Landes Eingese-
ffene aber auch verschiedentlich die in gedachtem Regle-
mente vorgeschriebene Bedingungen, nach deren Beobach-
tung sie erst von der Bezahlung der Licent Rechte frey seyn
können, nicht erfüllen, wodurch dann zu gegenseitigen Be-
schwerden verschiedentlich Gelegenheit gegeben worden;

Um nun solchen in Zukunft vorzukommen, auch die S^t Kö-
niglichen Majestät verbliebene Transit Rechte zu Versichern;
So wird hiedurch festgesetzt;

1.
Daß alle Eingeseffene welche aus der Fremde Geträyde,
Vieh, oder andere Waaren in der Provintz bringen, solches
nach Vorschrift des unterm 18^{ten} October 1770. emanirten
Circularis an die Licent-Comptoiren jedesmahl angeben, und
durch eine schriftliche Soumission darthun sollen, daß sol-
che für die Consumtion, oder zum Handel in der Provintz bestim-
met sind, als in welchem fall solche von Erlegung einiger
Rechte schlechterdings frey seyn werden; ausser daß der Ein-
bringer gehalten ist, für das von dem Empfänger darüber zu
ertheilende Passavant, die hiernächst erwehnte Schreibgebüh-
ren zu bezahlen;

2.
Wie dann auch es nach wie vor dabey bleibet, daß die
Einwohner der Provintz ihre selbstgewonnene Früchte oder
Vieh, es seye zum Verkauf, oder daß die Pächter an ihre
Guths-Herrn die Pächte dadurch abführen wollen, desglei-
chen

Hier an reicht den 8^{ten} Brä 1773

ehen alle andere im Lande gewonnene Producten, oder in demselben Fabricirte Sachen und Waaren, dem 6^{ten} Articul obgedachten Circularis gemäß, frey ausserhalb Landes führen können; mit der Ausnahme jedoch, daß sie von dem Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an, gehalten seyn sollen, alle diese auszubringende Sachen, Vieh, Getrayde und Waaren auf dem Licent-Comptoir ihres Districts anzugeben und darüber einen Schein gegen Bezahlung der festgesetzten Schreib-Gebühren zu nehmen.

Nicht minder sollen:

3.

Die Einwohner diejenige Waaren, welche sie von einem Orte oder Dorfe nach dem andern innerhalb der Provintz zum Verkauf bringen, jedesmal auf das Licent-Comptoir ihres Districts angeben, worüber sie dann einen Frey-Zettul gratis erhalten werden, welcher an den Licent-Empfänger desjenigen Orts, wo die Waaren verblieben, abgegeben werden muß, um durch denselben attestiret, und an das Licent-Comptoir welches solchen ausgestellt, zurück gesandt zu werden:

Und damit:

4.

Die Einwohner in der Bezahlung der Schreib-Gebühren von denen Empfängern nicht übersetzt werden:

So sollen auf den bisherigen fuß bezahlet werden:

- A.) Für ein Pasport von Transit über ein oder mehrere Karren, auch Pferde, oder anderes durchgehendes Vieh, es seyen die Kuppeln oder Triften groß oder klein:
Drey Stüber brabantisch.
- B.) Für die Zeichnung oder Einziehung des Pasports:
Einen stüber Brabantisch
- C.) Für Ausfertigung eines Pasports über ausgehende Landes-Producte, oder andere freye Güther:
Ein und einen halben stüber Brabantisch.
- D.) Für die Vidimation eines solchen Pasports:
Einen halben stüber Brabantisch.
- E.) Für die Expedition eines Passavants über Güter wovon die ausgehende Rechte 10. stüber. Brab: und mehr betragen solten, zwey stüber. Brab: hingegen wann die Rechte unter 10. stbr. betragen nur Einen stüber Brabantisch.

F.) Für

F.) Für die Vidimirung eines solchen Passavans von der ersten Gattung Einen stüber; und von der andern Einen halben stbr: Brabandisch.
und werden übrigens

5.
Sämtliche Eingeseffene hierdurch angewiesen, sich nach eingangs ged^{tem} Reglemente vom 18. Octobr. 1770 in so weit solchem durch gegenwärtigem Publicando nicht derogiret worden, genau und eigentlich zu achten.

Und damit solches zu eines jeden Wissenschaft kommen möge: So haben sämtliche Beamten diese Verordnung gewöhnlicher maßen publiciren und affigiren, auch von Haus zu Haus durch die Rottmeistere ansagen zu lassen, und wie solches geschehen, ad Acta zu dociren.

Geldern den 15. Septbr. 1773.

Königl. Preuss: Landes-Administrations-Collegium des
Hertzogtums-Geldern
Plesmann. Fhr. v. Blanckart. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Publicandum.

Flachellbuch